



Regierung
des Fürstentums Liechtenstein
An die Regierungsmitglieder
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Verbesserung der Situation von Menschen mit unterschiedlicher Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung in Liechtenstein

Vaduz, 12. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Regierungschef
Sehr geehrte Mitglieder der Regierung

Der Verein für Menschenrechte (VMR) hat gemäss Art. 4 Bst. a und d VMRG den Auftrag, Behörden und Private zu Menschenrechtsfragen zu beraten und auf der Basis von Untersuchungen geeignete Massnahmen zu empfehlen. Unsere Empfehlungen und die Ergebnisse unserer Abklärungen werden im Jahresbericht zur Situation der Menschenrechte veröffentlicht, den der Verein für Menschenrechte im Rahmen seiner Berichterstattungspflicht unter Art. 15 VMRG verfasst.

Der VMR setzt sich im Rahmen seines gesetzlich vorgegebenen Mandats auch für die Rechte von Personen mit unterschiedlicher Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung (LGBTI) in Liechtenstein ein. Zu diesem Zweck gelangen wir mit folgenden Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von LGBTI-Menschen in Liechtenstein an die Regierung:

1. Der dringlichen Empfehlung Nr. 12 von Mai 2018 der Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) zu folgen, nämlich eine Studie über die Probleme von LGBTI-Personen durchzuführen und Massnahmen zur Behebung dieser Probleme ergreifen.
2. Die gleiche Behandlung von hetero- und homosexuellen Paaren in Ehe und Partnerschaft sicherzustellen (z.B. durch die Einführung der „Ehe für alle“).
3. Personenstandsänderungen menschenrechtskonform zu regeln und ein Personenstandsgesetz zu schaffen.
4. Die Möglichkeit des Eintrags eines „dritten Geschlechts“ für intergeschlechtliche Menschen und Menschen mit unterschiedlicher Geschlechtsidentität zu schaffen und geschlechtsangleichende Operationen ohne medizinische Notwendigkeit und ohne einen informierten Entscheid von betroffenen Personen zu verbieten.

Eine Begründung unserer Empfehlungen finden Sie in der Beilage. Wir danken für die Prüfung und für eine Information über bereits eingeleitete oder geplante Massnahmen im Zusammenhang mit unseren Empfehlungen.

Freundliche Grüsse

Walter Kranz, Präsident



Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von Menschen mit unterschiedlicher Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung in Liechtenstein (LGBTI)

Die nachfolgenden Empfehlungen basieren auf den Empfehlungen der Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) von 2018, dem Kurzbericht des Instituts für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich von 2007, einer vom VMR durchgeführten Analyse zur Situation von LGBTI von 2018, sowie Erkenntnissen aus der VMR-Beratungstätigkeit und einem Fachaustausch mit „flay“, dem LGBTI Verein Liechtensteins.

1. LGBTI-Studie

Im Rahmen ihrer Berichterstattung über Liechtenstein im Mai 2018 empfiehlt die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) den Behörden, eine Studie über die Probleme von LGBTI-Personen und über die Massnahmen zur Behebung dieser Probleme in Auftrag zu geben. <https://www.llv.li/files/aaa/lie-5-ecri-landerbericht-de.pdf>

Bisher liegt in Liechtenstein lediglich der von Jen Wang am Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich verfasste Kurzbericht «[Homosexuelle Menschen und Diskriminierung in Liechtenstein](#)» aus dem Jahr 2007 vor.

- ➔ **Um die Situation von LGBTI in Liechtenstein zu ermitteln und eine Entscheidungsgrundlage für nötige und sinnvolle Massnahmen zur Verbesserung der Situation zu schaffen, erachtet der VMR die von der ECRI geforderte aktuelle Studie als sehr nötig. Der VMR würde diese auch ideell und finanziell mittragen.**

2. Ehe für gleichgeschlechtliche Paare

Weltweit anerkennen 25, europaweit 14 Länder die Ehe für alle. Es sind dies: Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Kanada, Kolumbien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Südafrika, Taiwan, USA, Uruguay.

In der Schweiz wurde das Partnerschaftsgesetz per Volksabstimmung vom 5. Juni 2005 angenommen. Die Schweiz ist damit das erste Land, das die Registrierung von homosexuellen Paaren durch eine Volksabstimmung genehmigt hat. Am 5. Dezember 2013 reichte die Nationalratsfraktion der Grünliberalen die parlamentarische Initiative «Ehe für alle» ein. Dieser Vorstoss zur Änderung der Bundesverfassung hat das Ziel, alle rechtlich geregelten Lebensgemeinschaften für alle Paare zu öffnen, ungeachtet ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung. Allerdings soll nur die zivile Heirat ermöglicht werden, ohne automatisches Recht zur Adoption für homosexuelle Paare. Die Vorlage ist gemäss Umfragen in der Bevölkerung mehrheitsfähig. Die Initiative wurde bereits durch die



Rechtskommissionen des Nationalrats und des Ständerates gutgeheissen. Am 30. August 2019 befürwortete der Rechtsausschuss des Nationalrates die Ehe für alle. Eine Entscheidung darüber wird bis spätestens zur Sommersession 2021 erwartet.

In Liechtenstein wurde das Partnerschaftsgesetz am 16. März 2011 verabschiedet. Seither können homosexuelle Paare ihre Partnerschaft eintragen lassen. Die Ehe ist gleichgeschlechtlichen Paaren jedoch verwehrt. Zwischen der eingetragenen Partnerschaft und der Ehe bestehen gesetzliche Unterschiede. So ist u.a. die Adoption von Kindern (auch Stiefkindern) und die Zulassung zur Fortpflanzungsmedizin bei eingetragener Partnerschaft nicht möglich. In seiner Normenkontrolle vom 3. September 2019 beurteilt der Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein die Nichtmöglichkeit der Stiefkindadoption für eingetragene PartnerInnen als Verstoss gegen die Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK (StGH 2018/154).

Der Österreichische Verfassungsgerichtshof hob in seiner Entscheidung vom 04.12.2017 das Eheverbot für gleichgeschlechtliche Paare mit Ablauf des 31. Dezember 2018 als verfassungswidrig auf. Er begründet, dass die gesetzliche Trennung verschieden-geschlechtlicher und gleichgeschlechtlicher Beziehungen in zwei unterschiedliche Rechtsinstitute aus menschenrechtlicher Sicht nicht zu tolerieren sei, weil sie gegen den Gleichheitsgrundsatz verstosse und damit Menschen aufgrund personaler Merkmale diskriminiere.

https://www.vfgh.gv.at/medien/Ehe_fuer_gleichgeschlechtliche_Paare.de.php

- ➔ **Da die unterschiedliche Behandlung von heterosexuellen und homosexuellen Paaren gemäss obiger Rechtsprechungen den Gleichheitsgrundsatz in der Verfassung verletzt sowie zumindest in Teilen der Europäischen Menschenrechtskonvention widerspricht, empfiehlt der VMR gesetzliche Massnahmen zur Aufhebung der Unterschiede zwischen eingetragener Partnerschaft und der Ehe bzw. die Einführung der Ehe für alle.**

3. Personenstandsänderungen und Einführung eines Personenstandsgesetzes

Menschen, die im „falschen Geschlecht“ geboren wurden, d.h. deren gefühlte Geschlechtsidentität dem äusserlich erkennbaren Geschlecht widerspricht, aber auch Menschen, deren äusserliche Geschlechtsmerkmale nicht eindeutig weiblich oder männlich sind, aber in der Kindheit einem Geschlecht zugeordnet wurden, stehen oft vor der Situation, ihr eingetragenes Geschlecht ändern zu wollen.

Das Wechseln des Geschlechts hat eine Personenstandsänderung und meist auch eine Namensänderung zur Folge. In Liechtenstein ist dieses Thema – vor allem hinsichtlich Personenstandsänderung – noch weitgehend unbekannt. Nach Auskunft des Zivilstandesamtes Vaduz hat die erste Personenstandsänderung im Jahr 2017 stattgefunden. Eine gesetzliche Grundlage und ein definiertes Verfahren dafür bestehen jedoch nicht, was für Betroffene zu grosser Rechtsunsicherheit führt. Sie wissen damit nicht, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen und welche Schritte nötig sind.



Der Umgang mit Menschen, die nicht eindeutig dem weiblichen oder dem männlichen Geschlecht zuzuordnen sind oder eine von den äusserlichen Geschlechtsmerkmalen abweichende Geschlechtsidentität haben, hat sich in der Medizin und der Psychiatrie in den

letzten Jahren grundlegend gewandelt. Es werden unterschiedliche Wege und Möglichkeiten der Lebens- und Körpergestaltung anerkannt. Insbesondere ist in der Medizin heute bezüglich der körperlichen Angleichung klar, dass jede betroffene Person für sich selbst entscheiden soll, inwieweit eine körperliche Angleichung oder Anpassung vorgenommen werden soll. Das heisst, es ist dem Individuum zu überlassen, ob beispielsweise eine Hormontherapie und/oder eine Operation der Geschlechtsorgane vorgenommen werden soll, ob die Fortpflanzungsfähigkeit erhalten bleiben soll oder nicht. Der heutige Stand der medizinischen Wissenschaft ist in der 7. Version der Behandlungsstandards der World Professional Association for Transgender Health (weltweite Vereinigung von Fachpersonen, die sich auf die Begleitung von Transmenschen spezialisiert haben), publiziert im Jahr 2011, verankert. (Quelle: transgendernetwork.ch)

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hielt in seinem Urteil vom 06.04.2017 (A.P., Garçon et Nicot vs. Frankreich) fest, dass für die Anerkennung der geschlechtlichen Identität keine operativen (geschlechtsangleichenden) oder sterilisierenden Behandlungen vorausgesetzt werden dürfen, da dies Art. 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens) verletzen würde. (Quelle: Situationsanalyse LGBTI VMR 2018).

➔ **Der VMR empfiehlt die Einführung eines Personenstandgesetzes in Liechtenstein, in dem Personenstandsänderungen menschenrechtskonform geregelt sind.**

4. Möglichkeit zur Eintragung eines „dritten Geschlechts“

Gemäss humanrights.ch kann bei rund einer von tausend Geburten (die UNO schätzt die Zahl zwischen 0.05% und 1.7%) das Geschlecht des geborenen Kindes nicht den Kategorien «Mann» oder «Frau» zugeteilt werden und daher als intergeschlechtlich gelten. Dies ist der Fall, wenn die Kombination von chromosomalen, hormonellen und anatomischen Eigenschaften nicht dem breiten Verständnis von männlich oder weiblich entspricht.

Da es in offiziellen Dokumenten in Liechtenstein nur die Möglichkeit einer binären Geschlechtsangabe - männlich oder weiblich - gibt, werden intergeschlechtliche Menschen dazu genötigt, sich als männlich oder weiblich zu klassifizieren. Dies wird als diskriminierend und menschenrechtsverletzend eingestuft. (Ebenfalls menschenrechtsverletzend sind geschlechtsangleichende Operationen, die ohne medizinische Notwendigkeit und ohne deren Zustimmung an intergeschlechtlichen Kindern durchgeführt werden. Zu eruieren, wie dies in Liechtenstein gehandhabt wird, müsste Bestandteil in der unter 1.) empfohlenen Studie sein.) Die Schaffung einer Eintragungsmöglichkeit für ein sogenanntes «drittes Geschlecht» im Zentralen Personenregister, in der Zivilstandstatistik und in weiteren öffentlichen Dokumenten wie Reisepässen ist daher aus menschenrechtlicher Sicht notwendig.



Anlässlich der CEDAW-Anhörung in Genf im Juni 2018 berichtete die Organisation „Zwischengeschlecht“ über die Praxis im Umgang mit Kindern des „dritten Geschlechts“ in Liechtenstein. Siehe CEDAW-Beitrag von [zwischen-geschlecht.org](https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CEDAW/Shared%20Documents/LIE/INT_CEDAW_NGO_LIE_31502_E.pdf) über Intersexuelle Genitalverstümmelung:

https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CEDAW/Shared%20Documents/LIE/INT_CEDAW_NGO_LIE_31502_E.pdf

Ländervergleich

Von folgenden Staaten ist bekannt, dass sie ein unbestimmtes Geschlecht anerkennen und in Reisepässen als Geschlechtsmerkmal ein „X“ vorsehen: Argentinien, Australien, Bangladesch, Dänemark, Deutschland, Indien, Kanada, Kolumbien, Malta, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Pakistan (Quelle: Wikipedia)

Malta: Malta gilt als Vorreiter in der Umsetzung des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes in Bezug auf intergeschlechtliche und LGBTI-Menschen. Dort gibt es seit 2015 ein Geschlechtsidentitätsgesetz. Es enthält ein Verbot von geschlechtsangleichenden Operationen bei Kindern. und die Die Eintragung des Geschlechts basiert auf Selbsterklärung statt auf Fremdzuordnung und ist ohne langwierige Verfahren möglich. In den Prozess der Gesetzgebung wurden Betroffene und Verbände stark eingebunden.

Schweiz: Wie in Liechtenstein gibt es auch in der Schweiz keine Möglichkeit der Eintragung eines dritten Geschlechts. In der Herbstsession 2018 hat der Nationalrat das Postulat von Sibel Arslan (G/BS) auf Empfehlung des Bundesrates angenommen. Das Postulat beinhaltet den Auftrag an den Bundesrat, einen Bericht über die Folgen der Erfassung eines dritten Geschlechts im Personenstandsregister zu erarbeiten. Einerseits sollen darin die Auswirkungen einer entsprechenden Änderung dargelegt werden. Diese würde Personen, die sich nicht im binären Geschlechtssystem als männlich oder weiblich identifizieren, erlauben, ein drittes Geschlecht zu registrieren. Andererseits sollen die Folgen aufgezeigt werden, sollte das Kriterium des Geschlechts im Personenstandsregister komplett aufgegeben werden. Nun bleibt es dem Ständerat überlassen, über dieses Postulat zu entscheiden. (Quelle humanrights.ch)

Deutschland: Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat am 8.11.2017 beschlossen, dass es die Möglichkeit eines Eintrags des dritten Geschlechts ins Geburtenregister geben muss. Personen, die sich dauerhaft weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen lassen, würden in ihren Grundrechten verletzt, wenn sie das Personenstandrecht zwingen, das Geschlecht zu registrieren, aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als weiblich oder männlich zulasse. Eine als Frau geführte Klägerin hatte bis zur letzten Instanz ihren Antrag durchgesetzt, als „inter/divers“ in das Geburtenregister eingetragen zu werden. Seit dem 22. Dezember 2018 besteht in Deutschland die Möglichkeit, im Personenstandsregister die Angabe „divers“ eintragen zu lassen. Zusammen mit Personen, deren Geschlecht rechtlich offen- gelassen wurde, gelten sie nach dem deutschen Personenstandsgesetz als „weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet“ (PStG: § 22, Absatz 3). Inzwischen gibt es eine Reihe gesetzlicher und anderer rechtlicher Regelungen zur Geschlechtszuordnung „divers“ (Quelle: Wikipedia). Menschen, die eindeutige Geschlechtsmerkmale haben, sich aber weder als Mann noch als Frau fühlen



(non-binär) haben in Deutschland nur die Möglichkeit, den Eintrag des Geschlechts streichen zu lassen bzw. ihn offen zu lassen.

Österreich: In Österreich gelten seit Anfang 2019 ähnliche Bestimmungen. Auch hier hat der Verfassungsgerichtshof aufgrund eines Antrags einer Person im Juni 2018 entschieden, dass ein dritter „positiver“ Geschlechtseintrag zulässig sein müsse. Auf Antrag kann seit Anfang

2019 der ursprüngliche Geschlechtseintrag *männlich* bzw. *weiblich* auf *divers* im Zentralen Personenstandsregister nachträglich geändert werden. Voraussetzung ist die Vorlage eines „einschlägigen medizinischen Gutachtens“. Bei unklarem Geburtsgeschlecht gibt es die Möglichkeit, den Geschlechtseintrag im ZPR vorerst offen zu lassen, sodass es dem Kind später ermöglicht wird, sich selbst für das rechtliche Geschlecht zu entscheiden, das zu seiner herangebildeten Geschlechtsidentität passend ist. (Quelle: Wikipedia)

Beurteilung

Die fehlende Möglichkeit des Eintrags eines dritten Geschlechts verletzt den Nichtdiskriminierungsgrundsatz sowie die Persönlichkeitsrechte von Menschen, die sich aufgrund nicht eindeutiger Geschlechtsmerkmale oder non-binärer Geschlechtsidentität weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen wollen oder können (siehe z.B. Entscheid des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 8.11.2017 oben). Gemäss dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte fallen Geschlechtsidentifikation, Name, sexuelle Orientierung und Sexualleben in die persönliche Sphäre, die durch Art. 8 EMRK geschützt ist.

Es ist insbesondere das Recht auf Achtung des Privatlebens zu berücksichtigen, welches das Recht auf Selbstbestimmung und persönliche Autonomie beinhaltet. Siehe dazu Art 12 der Allgemeinen Erklärung für Menschenrechte, Art. 17 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR), Art. 16 UN-Kinderrechtskonvention und Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention.

Die Praxis der geschlechtsangleichenden Operationen an intergeschlechtlichen Kindern nach Geburt verletzt gemäss Art. 6 und 12 UN-Kinderrechtskonvention das Recht des Kindes auf persönliche Freiheit sowie das Recht auf freie Entfaltung und Entwicklung, weil ohne die Zustimmung der Betroffenen medizinisch nicht notwendige Operationen durchgeführt werden. Auch wird dadurch das Recht auf körperliche und seelische Gesundheit verletzt (Art. 24 UN-Kinderrechtskonvention).

- **Der Verein für Menschenrechte empfiehlt die Schaffung der Möglichkeit zur Eintragung eines «dritten Geschlechts» und das Verbot von geschlechtsangleichenden Operationen ohne Zustimmung der Betroffenen und ohne medizinische Notwendigkeit.**



ANHANG – Begriffsklärungen

Geschlechtsidentität

Die Geschlechtsidentität umfasst geschlechtsbezogene Aspekte der menschlichen Identität. Dabei geht es um die Fragen, welchem Geschlecht eine Person angehört, ob sie sich ihrem biologischen Geschlecht entsprechend oder davon verschieden erlebt (Wikipedia). Es gibt viel mehr als nur zwei Geschlechtsidentitäten. Nicht alle Menschen fühlen sich als Männer oder Frauen. Diese Personen bezeichnen sich z.B. als nicht-binär oder genderqueer (genderdings.de).

Sexuelle Orientierung

Die sexuelle Orientierung ist, wie auch biologische Geschlechtsmerkmale, die Geschlechtsidentität und die Geschlechterrolle, eine Komponente der sexuellen Identität. Die sexuelle Orientierung spricht das Begehren einer Person hinsichtlich des Geschlechts einer erwünschten Partnerin oder eines Partners für emotionale Verbundenheit, Liebe und Sexualität an. Wir kennen unterschiedliche sexuelle Orientierungen: Homosexualität, Bisexualität und Heterosexualität. Die Grenzen zwischen diesen Orientierungen verlaufen aber weit weniger scharf als meist angenommen wird (wien.gv.at).

«LGBTI»

„LGBTI“ umschreibt als internationale Abkürzung verschiedene Personengruppen mit verschiedenen (nicht hetero-)sexuellen Orientierungen: Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender und Intersexual.

Trans* (transsexuell, transgender, transident etc.)

Das ist eine Bezeichnung für Menschen, deren Geschlechtsidentität oder Geschlechtsrolle von demjenigen Geschlecht abweicht, das ihnen zu Beginn ihres Lebens aufgrund augenscheinlicher körperlicher Geschlechtsmerkmale zugewiesen wurde. Transidentität betont, dass es dem Menschen um die Identifikation mit dem anderen Geschlecht und nicht um die Sexualität geht. Transsexualität ist nach Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) „der Wunsch, als Angehöriger eines anderen Geschlechtes zu leben und anerkannt zu werden“. Entsprechend wird in der Medizin unter Transsexualität verstanden, dass ein Mensch auch geschlechtsangleichende Maßnahmen wünscht, um mit seiner persönlichen Geschlechtsidentität besser leben zu können. Der Begriff transgender betont das „soziale“ Geschlecht (gender) und bezieht auch Personen mit ein, die sich weder mit dem männlichen noch mit dem weiblichen Geschlecht identifizieren. Immer häufiger wird nun der Begriff Trans* verwendet, der nicht wertend und nicht kategorisierend für das gesamte Trans*-Spektrum stehen soll.

„drittes Geschlecht“

Ein „drittes Geschlecht“ bezeichnet Personen, die sich in das binäre Geschlechtssystem („männlich“ und „weiblich“) nicht einordnen lassen (wollen) und gilt heute als Variante der nichtbinären Geschlechtsidentitäten. (Wikipedia)

Intergeschlechtlichkeit (intersexuell, zwittrig)

Diese Begriffe umfassen Personen mit Variationen in der Geschlechtsentwicklung. Mit Intergeschlechtlichkeit bezeichnet die Medizin Menschen, die genetisch (aufgrund der



Geschlechtschromosomen) oder auch anatomisch (aufgrund der Geschlechtsorgane) und hormonell (aufgrund des Mengenverhältnisses der Geschlechtshormone) nicht eindeutig dem weiblichen oder dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden können. In jüngster Vergangenheit wird – auch hinsichtlich der rechtlichen Anerkennung desselben – in diesem Zusammenhang oft auch vom „dritten Geschlecht“ gesprochen. Auch die Intergeschlechtlichkeit ist, wie die Transidentität, unabhängig von der sexuellen Orientierung, sodass auch in diesem Zusammenhang der Begriff „Intersexualität“ im Grunde genommen falsch ist.

non-binär

Als non-binär, oder nicht-binär, bigender, genderfluid, agender oder genderqueer bezeichnen sich Menschen, die zwar eindeutige Geschlechtsmerkmale haben, sich aber weder als Mann noch als Frau fühlen.